

Gesetz - Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 11.

München, den 19. November 1861.

Inhalt:

Gesetz, die Vervollständigung des in Bayern bestehenden Telegraphen-Netzes betr.

Gesetz,

die Vervollständigung des in Bayern bestehenden
Telegraphen-Netzes betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Zur Vervollständigung des im Königreiche bestehenden Telegraphen-Netzes sind nach Maßgabe des Bedürfnisses und des Uebereinkommens über den Anschluß mit anderen Staaten folgende Telegraphenlinien in Ausführung bringen zu lassen:

- 1) von Lindau durch den Bodensee nach Kortschach;
- 2) von Landau über Edenkoben, Neustadt, Kaiserslautern und Homburg an die preussische Grenze bei Saarbrücken mit Abzweigung von Neus-